



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. August 2009 (08.09)
(OR. en)**

12529/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0101 (CNS)**

**DROIPEN 76
COPEN 148**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 11917/09 DROIPEN 60 COPEN 133 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf
Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes hat am 29./30. Juli 2009 auf der Grundlage des Dokuments 11917/09 einen allgemeinen Gedankenaustausch über den eingangs genannten Vorschlag geführt und ihn einer ersten Prüfung unterzogen.

Die Delegationen begrüßten generell den Vorschlag, verlangten aber noch einige Nachbesserungen an dem Text.

Alle Delegationen haben einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt. Einige Mitgliedstaaten haben darüber hinaus einen Parlamentsvorbehalt geltend gemacht.

Der Vorsitz hat in Anbetracht der in der Sitzung vorgetragenen Bemerkungen der Delegationen einen überarbeiteten Textentwurf erstellt, der in der Anlage enthalten ist.

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe¹:

- (1) Die Europäische Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden.
- (2) Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen². In der Einleitung des Maßnahmenprogramms heißt es, die gegenseitige Anerkennung "soll es ermöglichen, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken".

¹ Die Erwägungsgründe sind noch nicht erörtert worden.

² ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

- (3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafgerichtsbarkeit voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer ganzen Reihe von Parametern ab; dazu gehören "Mechanismen für den Schutz der Rechte von [...] beschuldigten Personen"¹ sowie gemeinsame Mindestnormen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.
- (4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nur in einem Klima des Vertrauens zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als gleichwertig ansehen; hierzu bedarf es "gegenseitigen Vertrauens nicht nur in die Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, sondern auch in die Tatsache, dass diese ordnungsgemäß angewandt werden"².
- (5) Zwar haben alle Mitgliedstaaten die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.
- (6) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union umfasst das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen "die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist". Gemeinsame Mindestnormen sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte.
- (7) Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sollten solchen gemeinsamen Normen unterworfen werden. Um das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken, werden in diesem Rahmenbeschluss für Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union gemeinsame Mindestnormen festgelegt, in denen sich die Traditionen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der EMRK widerspiegeln.

¹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

² KOM(2000) 495 vom 26.7.2000, S. 4.

- (8) Das Recht von Personen, die die Verfahrenssprache des Gerichts nicht verstehen, auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen ergibt sich aus den Artikeln 5 und 6 EMRK und der sich darauf stützenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses erleichtern die praktische Anwendung dieses Rechts.
- (9) Dieser Rahmenbeschluss sollte gewährleisten, dass eine beschuldigte Person imstande ist, ihr Recht auf Kenntnisnahme der gegen sie erhobenen Beschuldigungen und auf Verfolgung des Prozessgeschehens in vollem Umfang auszuüben, auch wenn sie die Verfahrenssprache nicht versteht und spricht, indem sie korrekte sprachliche Unterstützung unentgeltlich erhält. Die Unterstützung muss nötigenfalls auch zum Zwecke der Verständigung der beschuldigten Person mit ihrem Rechtsbeistand gewährt werden.
- (10) Eine entsprechende Unterstützung sollte auch hör- oder sprachgeschädigten beschuldigten Personen zuteilwerden.
- (11) Die Pflicht, für beschuldigte Personen, die das Verfahren nicht verstehen oder ihm nicht folgen können, Sorge zu tragen, ist Grundlage einer fairen Justiz. Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizbehörden sollten daher sicherstellen, dass beschuldigte Personen, die sich in einer potenziell schwachen Position befinden, imstande sind, ihre Rechte wirksam auszuüben. Sie sollten eine etwaige Benachteiligung erkennen und entsprechende Schritte einleiten, um die Rechte der betreffenden Person zu wahren. Bei minderjährigen Beschuldigten oder beschuldigten Personen mit einer Behinderung, die ihre aktive Teilnahme am Verfahren beeinträchtigt, sollte ausnahmslos so verfahren werden.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, im Interesse der Gewährleistung der Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen Richter, Rechtsanwälte und sonstige einschlägige Gerichtsbedienstete entsprechend zu schulen.
- (13) Der vorliegende Rahmenbeschluss wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze. Mit dem Rahmenbeschluss sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte gefördert werden.

(14) Da das Ziel der Festlegung gemeinsamer Mindestnormen durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden kann, sondern nur auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, darf der Rat im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem ebenfalls in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Der vorliegende Rahmenbeschluss regelt das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.
- (2) Dieses Recht gilt bis zum Abschluss des Verfahrens für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats per amtlicher Mitteilung oder auf sonstige Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat beschuldigt oder angeklagt wird (...).

Artikel 2

Recht auf Dolmetschleistungen

- (1) Um ein faires Strafverfahren zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass beschuldigten oder angeklagten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, sowie hör- und sprachgeschädigten Personen ein Dolmetscher in ihrer Muttersprache oder einer anderen ihnen verständlichen Sprache beigestellt wird. Die Pflicht zur Beziehung eines Dolmetschers besteht während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden; hierin eingeschlossen sind polizeiliche Vernehmungen, (...) sämtliche Anhörungen bei Gericht sowie alle zwischenzeitlich nötigen Anhörungen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer beschuldigten oder angeklagten Person im Zusammenhang mit (...) dem Strafverfahren nötigenfalls ein Dolmetscher zur Verständigung mit dem Rechtsbeistand zur Seite gestellt wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle angemessenen Schritte unternommen werden, um festzustellen, ob die beschuldigte Person die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit besteht, abschlägige Entscheidungen über die Beiziehung eines Dolmetschers überprüfen zu lassen.
- (5) (...)
- (6) Im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass betroffenen Personen, die die Verfahrenssprache weder verstehen noch sprechen, sowie sprach- und hörgeschädigten Personen während des Verfahrens ein Dolmetscher beigestellt wird.

Artikel 3

Recht auf Übersetzung maßgeblicher Unterlagen

- (1) Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine beschuldigte oder angeklagte Person, die die Sprache des Strafverfahrens nicht versteht, Übersetzungen aller maßgeblichen Unterlagen erhält.
- (2) Die zuständigen Behörden entscheiden jeweils, welche Unterlagen maßgeblich und zu übersetzen sind. Zu den maßgeblichen Unterlagen, die übersetzt werden müssen, gehören zumindest die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die Anklageschrift (...) sowie das Urteil.
- (3) Die beschuldigte oder angeklagte Person oder ihr Rechtsbeistand können einen begründeten Antrag auf Übersetzung weiterer Unterlagen stellen, wozu auch der Verteidigung dienende Unterlagen des Rechtsbeistands der beschuldigten oder angeklagten Person gehören können.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit (...) besteht, abschlägige Entscheidungen über Anträge auf Übersetzung von Unterlagen im Sinne der Absätze 2 und 3 überprüfen zu lassen.

(5) Im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass betroffene Personen, die die Sprache, in der der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, nicht verstehen, eine Übersetzung davon erhalten.

Artikel 4

Übernahme der Dolmetsch- und Übersetzungskosten durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 2 und 3 entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf.

Artikel 5

Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen in einer Qualität bereitgestellt werden, die es der beschuldigten oder angeklagten Person ermöglicht, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten Richtern, Staatsanwälten und sonstigen einschlägigen Gerichtsbediensteten Schulungsangebote, damit die Arbeit mit Dolmetschern erleichtert wird.

Artikel 6

Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses ist so auszulegen, dass dadurch die Verfahrensrechte und -garantien nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 7
Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem¹ nachzukommen.

Innerhalb derselben Frist teilen die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

Artikel 8
Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens² einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten dem Rahmenbeschluss nachgekommen sind, und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für weitere Legislativmaßnahmen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ 24 Monate nach der Veröffentlichung dieses Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

² 36 Monate nach der Veröffentlichung dieses Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union*.